

Satzung der Christian C.D. Ludwig – Foundation

(Entwurf: 23.10.2017)

Präambel

Am 25.09.2015 wurden auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in New York die 17 „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Auch wenn zu deren Umsetzung zunächst die nationalen Regierungen verpflichtet sind, muss die Zivilgesellschaft einen entsprechenden Beitrag leisten, damit die Initiative erfolgreich sein kann. Um Initiativen zu unterstützen, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen, wird diese Stiftung durch den Stifter Christian C.D. Ludwig als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben gerufen. Sie setzt in ihrer Förderarbeit auf individuelle und strukturelle Wirksamkeit und versteht sich als Teil eines Netzwerkes gemeinwohlorientierter Organisationen im In- und Ausland. In engem Zusammenwirken mit kompetenten Partnern will sie effektiv, innovativ und qualitativ ihren Stiftungszweck verwirklichen.

Verantwortliche Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich diesen Anliegen und Grundsätzen ebenfalls verpflichtet fühlen, erhalten durch die Christian C.D. Ludwig – Foundation, kurz: cccl-foundation, die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Christian C.D. Ludwig – Foundation“, kurz: „cccl-foundation“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Es ist zu gewährleisten, dass sich der Satzungs- und Verwaltungssitz in Deutschland befinden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt das Ziel, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur nachhaltigen globalen Entwicklung durch Umsetzung der 17 „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen zu leisten, indem sie gemeinnützige, mildtätige

und kirchliche Zwecke fördert, insbesondere durch ideelle, finanzielle und sonstige materielle Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen, aber auch durch konkrete Hilfen und Projekte im Einzelfall.

- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach § 3 Abs. 1 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Stiftungszweck kann auch unmittelbar selbst durch die Umsetzung eigener Maßnahmen verwirklicht werden, beispielsweise durch
 - a) finanzielle Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit gemeinnützig tätigen Vereinen, Verbänden und Bildungseinrichtungen, um wesentliche Informationen zu Voraussetzungen und konstituierenden Momenten nachhaltiger globaler Entwicklung unter Heranziehung geeigneter Medien zu vermitteln und zur Selbsthilfe und politischen Unterstützung anzuregen;
 - c) Ausarbeitung, Umsetzung und Verbreitung von Vorschlägen, die zur Förderung des Dialogs in Krisen- und Konfliktsituationen und zum Abbau von Vorurteilen zwischen sich ablehnend gegenüberstehenden Völkern und Bevölkerungsgruppen sowie zur Lösung von Umweltproblemen beitragen können;
 - d) Durchführung wissenschaftlicher und künstlerischer Vorhaben in der Friedens- und Konfliktarbeit und deren Vermittlung in der Öffentlichkeit;
 - e) Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen für Denkmale, insbesondere kirchlicher Bau- und Kunstwerke;
 - f) Vermittlung und Koordination von Programmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen sowie von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements in der Gesundheitsprävention;
 - g) Übernahme wohlfahrtspflegerischer Aufgaben in der Kinder-, Jugend-, Alten-, Kranken- und Behindertenarbeit;
 - h) Unterstützung von Künstlern, Philosophen, Theologen, Psychologen, Medizinern, Pharmazeuten, Wissenschaftlern, Studierenden und Schülern bei Projekten, die dem Allgemeinwohl und der Entwicklung einer gesellschaftlich relevanten nachhaltigen globalen Entwicklung dienen, etwa durch Bereitstellung von Förderstipendien und -preisen;
 - i) Durchführung von und Mitwirkung an Hilfsmaßnahmen und Entwicklungsprogrammen zur Prävention von humanitären Katastrophen und zur Linderung ihrer Folgen einschließlich des Wiederaufbaus, Baus und der Ausstattung von Ausbil-

- dungsstätten und Einrichtungen zum Schutz der natürlichen Lebensbedingungen, etwa für das Personal anerkannter Naturschutzgebiete;
- j) Veranstaltung von Kursen und Bereitstellung praktischer Hilfen, insbesondere zur gesellschaftlichen Integration von Menschen ausländischer Herkunft, Behinderten, Opfer von Straftaten oder ehemaligen Strafgefangenen, beispielsweise Übungen und Patenschaften zum Erwerb und zur Anwendung sprachlicher, kommunikativer und kultureller Fähigkeiten;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit für die steuerbegünstigten Anliegen und Zwecke der Stiftung und Maßnahmen, die die Bereitschaft zur finanziellen und ehrenamtlichen Unterstützung der Arbeit der Stiftung wecken.
- (5) Der Vorstand bestimmt darüber, welche der in § 3 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zweckbereiche wann, in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen gefördert werden.
 - (4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Stiftung in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich. Stipendien und Förderpreise werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
 - (5) Bei ihrer Tätigkeit kann die Stiftung mit steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammenarbeiten, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
 - (6) Die Stiftung soll einen sozialunternehmerischen Ansatz für die nachhaltige Lösung gesellschaftlicher Probleme („venture philanthropy“) in ihrer Tätigkeit berücksichtigen. So kann sie etwa über eine Förderung der Infrastruktur gemeinnütziger Organisationen („capacity building“), ein aktives Engagement durch Bereitstellung von Erfahrungen und Netzwerken sowie eine Erfolgskontrolle anhand von Zielvorgaben bessere Ergebnisse in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erzielen. Soweit Menschen in Not, bei Problem- und Konfliktlagen und sozialer Benachteiligung unterstützt werden, soll ihnen „Hilfe zur Selbsthilfe“ gegeben werden.
 - (7) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke durch Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Religion (Nr. 2),

des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Nr. 3), der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4), von Kunst und Kultur (Nr. 5), des Denkmalschutzes (Nr. 6), der Bildung und Erziehung (Nr. 7), des Klima- und Umweltschutzes (Nr. 8), des Wohlfahrtswesens (Nr. 9), der Hilfe für Verfolgte, Kriegsopfer, Behinderte sowie Opfer von Straftaten (Nr. 10), der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13), der Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15), der Fürsorge für Strafgefangene (Nr. 17) und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke (Nr. 25).

- (2) Die Möglichkeit des § 58 Nr. 2 AO, zur Verwirklichung des Satzungszwecks Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, bleibt unberührt.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zustiftung anzunehmen.
- (2) Das Grundstockvermögen, soweit es nicht für verbrauchbar erklärt wurde, ist im Interesse des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen.
- (3) Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die neben einer finanziellen auch eine soziale Rendite erzielen sollen, stehen im Ermessen des Vorstandes. Es dürfen auch Investitionen in Aktien, Immobilien und Beteiligungen vorgenommen sowie Darlehen an Unternehmen vergeben werden, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind.

- (4) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Für die Verwendung der Umschichtungsergebnisse gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Das nicht verbrauchbare Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des nicht verbrauchbaren Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.
- (6) Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unterhalten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
- (4) Gewinne aus Vermögensumschichtungen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt werden, können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand und
 2. das Kuratorium.

Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein

- (2) Der Stifter ist Vorsitzender des Vorstandes und des Kuratoriums. Er kann nicht abberufen werden. Gleiches gilt für den von ihm bestellten Nachfolger, der die dem Stifter auch sonst in dieser Satzung vorbehaltenen Rechte wahrnimmt.
- (3) Jedes mehrköpfige Organ wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet bei Tod, durch amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Abberufung aus wichtigem Grund und Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit der Stiftung gegenüber ohne Begründung schriftlich erklärt werden kann. Wird hierdurch die Mindestmitgliederzahl des Organs unterschritten, hat die Nachwahl so schnell wie möglich zu erfolgen; bis dahin führen die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben des Organs allein weiter. Ein Nachfolger ist für eine volle Amtszeit zu bestellen. Die Mitgliedschaft in den Organen endet ferner durch Ablauf der Amtszeit oder die Vollendung des 80. Lebensjahres; wird hierdurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist; Satz 2 gilt entsprechend. Durch Beschluss, dem alle Organmitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann nach Vollendung des 80. Lebensjahres die Amtszeit eines Mitgliedes noch jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Abberufung eines Organmitglieds aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung für ihren Einsatz, auch als Pauschale, erhalten, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stifter, sonst das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

- (7) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern (D&O-Versicherung).
- (8) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.
- (9) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang der Organe kann eine jeweilige Geschäftsordnung enthalten, die insbesondere Einzelheiten zur Beschlussfassung der Organe oder die Zuweisung bestimmter Geschäfte auf einzelne Mitglieder der Organe enthalten kann.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Personen; die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes ist, kann er weitere Mitglieder berufen und abberufen. Nach seinem Ausscheiden werden die Mitglieder des Vorstandes durch das Kuratorium berufen. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist dessen Nachfolger rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit zu berufen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können Vorschläge zur Nachfolge machen. Wiederberufungen sind zulässig. Bei der Auswahl soll darauf geachtet werden, dass Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung und – bei einer Besetzung durch mehrere Personen – eine gesunde altersmäßige Struktur des Gesamtvorstandes gegeben sind; zumindest ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei Besetzung des Vorstandes mit mehreren Personen vertreten zwei Mitglieder gemeinsam die Stiftung; der Stifter als Vorsitzender ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern generell oder im Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des

§ 181 BGB erteilen. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung der Stiftung durch die weiteren Mitglieder nur bei Verhinderung des Stifters als Vorsitzendem erfolgt.

- (2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Dabei hat er den Stiftungszweck und den Stifterwillen so wirksam und dauerhaft wie möglich zu erfüllen und das Stiftungsvermögen gewissenhaft und wirtschaftlich zu verwalten. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Durchführung bestimmter Geschäfte kann auf einzelne Mitglieder übertragen werden.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören beispielsweise:
 - (a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
 - (b) die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - (c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung; insbesondere können die Unterlagen, die der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen sind, veröffentlicht werden;
 - (d) Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung (Fundraising) für die Zwecke der Stiftung.
- (4) Der Vorstand stellt rechtzeitig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen; die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen, zunächst dem Kuratorium zur Feststellung und nach Verabschiedung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Es genügt ein vereinfachter Jahresabschluss. Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht kann durch den Bericht eines vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfers ersetzt werden, wenn er den stiftungsrechtlichen Vorgaben entspricht.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat sowie einen Vermögens- und Anlageausschuss einsetzen, Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter zur Erledigung der laufenden Geschäft nach § 30 BGB berufen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies rechtfertigt. Es kann dafür eine angemessene Vergütung vorgesehen werden. Vor dem Abschluss von Verträgen mit Personen oder Unternehmen, die einem Mitglied persönlich oder beruflich eng verbunden sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen; dies gilt nicht für den Stifter. Der

wissenschaftliche Beirat und der Vermögens- und Anlageausschuss können durch Satzungsänderung Organqualität erhalten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen, die er nach Bedarf abhält, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände ein, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder das Kuratorium dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Angabe der Beratungsgegenstände und erläuternde Unterlagen können bis zu einer Woche vor der Sitzung nachgereicht werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Entscheidung mitwirkt. Jedes Mitglied kann sich im Einzelfall vertreten lassen; eine Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien gefasst werden; es müssen sich alle Mitglieder beteiligen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen. Solange der Stifter Vorsitzender des Vorstandes ist, bedürfen Beschlüsse seiner Zustimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende hat, wenn die anderen Mitglieder zeitweise oder dauerhaft verhindert sind, die Befugnis, dringende Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; er hat den anderen Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern; die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt fünf Jahre.

- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums bestimmt der Stifter. Innerhalb von einem Jahr nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ist ein Kuratorium einzusetzen; liegt keine Bestimmung nach Satz 1 vor, bestimmt der Vorstand die Mitglieder. Das Kuratorium ergänzt sich durch Kooptation; Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder sonst deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und stellt die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks fest.
- (2) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wacht das Kuratorium über die Einhaltung des Stifterwillens nach Maßgabe dieser Satzung; es ist insbesondere zuständig für die Berufung und Abberufung, Kontrolle und Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung in Sitzungen, die es mindestens einmal jährlich abhält. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände ein, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies unter Angaben des Beratungspunktes verlangen. Die Angabe der Beratungsgegenstände und erläuternde Unterlagen können bis zu zwei Wochen vor der Sitzung nachgereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Entscheidung mitwirkt. Jedes Mitglied kann sich im Einzelfall vertreten lassen; eine Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. § 9 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Abberufung eines Vorstands- oder Kuratoriumsmitglieds bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, ein betroffenes Mitglied bleibt unberücksichtigt.

§ 13 Satzungs- und Statusänderungen

- (1) Die Organe sollen die Organisation und Wirksamkeit der Stiftung regelmäßig prüfen und Änderungen der Satzung, Erweiterungen oder Änderungen des Stiftungszwecks unter

Wahrung seiner Grundidee beschließen, wenn sie ihnen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung im Sinne des Stifterwillens geboten erscheinen. Die Einschätzung der Sachdienlichkeit ist Aufgabe der Organe; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist nicht erforderlich.

- (2) Die Organe können der Stiftung einen anderen oder weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, bzw. Zuwendungen oder die Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung eine Erweiterung sinnvoll erscheinen lassen.
- (3) Falls auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks die Fortführung der Stiftung nicht möglich ist oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Aufgabe der Rechtsfähigkeit, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung zu beschließen.
- (4) Der Stifter ist berechtigt, die Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung anzuordnen; dies kann auch letztwillig geschehen. Die Stiftung muss allerdings mindestens zehn Jahre bestanden haben. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung muss erfolgen, wenn das zum 31.12.2028 festgestellte Vermögen der Stiftung eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungsvermögens nicht gesichert erscheinen lässt.
- (7) Bei der Überführung in eine Verbrauchsstiftung soll das Stiftungsvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb von fünfzehn Jahren nach der entsprechenden Entscheidung verbraucht werden. Der Vorstand darf in jedem der Entscheidung folgenden Geschäftsjahr höchstens ein Fünfzehntel des für das Vorjahr festgestellten Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke den Mitteln zuweisen. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren verwendet werden. Zuwendungen dürfen in diesem Zeitraum grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke durch Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), der Religion (Nr. 2), des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Nr. 3), der Jugend- und Altenhilfe (Nr. 4), von Kunst und Kultur (Nr. 5), des Denkmalschutzes (Nr. 6), der Bildung und Erziehung (Nr. 7), des Klima- und Umweltschutzes (Nr. 8), des Wohlfahrtswesens (Nr. 9), der Hilfe für Verfolgte, Kriegsopfer, Behinderte sowie Opfer von Straftaten (Nr. 10), der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13),

der Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15), der Fürsorge für Strafgefangene (Nr. 17) und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke (Nr. 25).

- (6) Für die Beschlüsse ist nach Beratung in den Organen ausschließlich der Stifter berufen. Nach Ausscheiden des Stifters bedarf ein Beschluss nach Abs. 1 der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium; ein Beschluss nach Abs. 2 und 3 darf nur auf Sitzungen der Organe mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder gefasst werden. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes und die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Beschlüsse nach § 13 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Berlin, den _____

(Christian C. D. Ludwig)